

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**Sonderrichtlinie des
Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft zur Umsetzung
von Projektmaßnahmen im Rahmen
des Österreichischen Programms für
ländliche Entwicklung
2014 – 2020**

„LE-Projektförderungen“

GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014

LE 14-20

Entwicklung für den Ländlichen Raum



Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung folgender im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) vorgesehene Maßnahmen aus dem Bereich der Projektförderungen dar:

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013),
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste gemäß Art. 15,
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Art. 16,
- Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Art. 17,
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Unternehmen gemäß Art. 19,
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Art. 20,
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern gemäß Art. 21 iVm Art. 22-26 sowie
- Zusammenarbeit gemäß Art. 35.

Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahme „Waldumwelt- und –klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ gemäß Art. 34 erfolgt ebenfalls mit dieser Sonderrichtlinie.

Damit sind sämtliche Maßnahmen des Programms LE 14-20 außerhalb der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zumindest mit einzelnen Submaßnahmen bzw. Vorhabensarten Gegenstand dieser Sonderrichtlinie.

Das BMLFUW zieht darüber hinaus noch die UFI-Richtlinie sowie die klima:aktiv-Richtlinie als nationale Rechtsgrundlage für Projekte in der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Art. 20 heran.

Neben dem BMLFUW sind auf Bundesebene noch das BMVIT für den Bereich der Breitbandförderungen sowie das BMWFW für den Bereich der KMU- und Tourismusförderung als fördergebende Stellen im Programm LE 14-20 tätig. Des Weiteren werden Projektförderungen im Rahmen des Programms LE 14-20 entweder ausschließlich (so im Bereich Dorferneuerung, Soziale Angelegenheiten, Nahversorgung) oder zusätzlich zu Bundesmaßnahmen von den Ländern mit ihren eigenen Förderinstrumenten umgesetzt.

II.

Da die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nicht ausschließlich im Rahmen des ELER, sondern auch im Rahmen anderer ESI-Fonds erfolgt, stimmen sich die programmverantwortlichen Stellen mit dem Ziel ab zu gewährleisten, dass es in der Umsetzung zu einer komplementären Ergänzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt.

Rein national finanzierte Förderungen werden vom BMLFUW im Bereich ländliche Entwicklung nur noch dann angeboten, wenn eine Förderung aus einem kofinanzierten Programm nicht möglich ist. Somit sollte es zu keinen Überschneidungen zwischen den Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie und weiteren nationaler Förderungen des BMLFUW im Bereich ländliche Entwicklung kommen.

III.

Der Zielrahmen des Programm LE 14-20 ergibt sich aus verschiedensten Rechtsmaterien, u. a. aus den Europa 2020-Zielen, aus den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 Absatz 1 AEUV, aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich des dort im Anhang I vereinbarten Strategischen Rahmen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der davon

abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung, aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie aus dem Landwirtschaftsgesetz 1992.

IV.

Aus dem obig genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 definierte Schwerpunktbereiche, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden auf der Basis einer umfangreichen Analyse anhand der definierten Prioritäten und Schwerpunktbereiche Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 4 des Programms LE 14-20). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren – letztere beruhend auf den Vorgaben des Anhangs IV gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014 - und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen anhand einer Ex-ante-Analyse sind im Programm LE 14-20 dargestellt. Die Programmearbeitung wurde von einer ex ante-Evaluierung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung zwischen den Programmverantwortlichen und den Evaluatoren gekennzeichnet war (vgl. Kapitel 3 des Programms LE 14-20).

V.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind (vgl. Kapitel 9 und 11 des Programms LE 14-20).

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Dieser Rahmen erlaubt eine äußerst feingliedrige Evaluierung.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020 (im Folgenden Programm LE 14-20)¹, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber aufgrund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser Sonderrichtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter www.bmlfuw.gv.at.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
11. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
12. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
13. Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1;
14. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
15. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014);
16. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992;
17. Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975;
18. Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985.
19. Horizontale GAP-Verordnung, BGBl II Nr. XX/2015

1.3 Ziele und Prioritäten

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz
3. Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
4. relevante thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der Prioritäten der Union gemäß Art. 5 Verordnung der (EU) Nr. 1305/2013 angestrebt.

Die Ziele der einzelnen Vorhabensarten sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Vorhabensart näher dargestellt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Vorhabensarten tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie bezeichnet

1.4.1 „Maßnahme“:

ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

1.4.2 „Vorhabensart“:

eine im Programm LE 14-20 festgelegte Unterkategorie zur einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 808/2014;)

1.4.3 „Vorhaben“:

ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, die zu den Zielen einer Priorität beitragen;

1.4.4 „Begünstigter“:

eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;

1.4.5 „Investitionen“:

1. Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988², soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

1.4.6 „Waldbezogener Plan“:

einen „Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Art. 21 und Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Für Zwecke der Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie muss ein Waldbezogener Plan folgende Inhalte aufweisen:

- Geographische Lage des Gesamtbetriebes
- Waldfläche des Gesamtbetriebes untergliedert in Hochwald und in Ausschlagwald
- Nachweis von Waldbewirtschaftungsgrundsätzen, beispielsweise eines akkreditierten Waldzertifizierungssystems (Teilnahmebestätigung)

² Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF; derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Abweichend von Art. 2 Abs. 1 lit. r der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird der Begriff „Wald“ in dieser Sonderrichtlinie entsprechend der geltenden Begriffsbestimmung gemäß § 1a Forstgesetz 1975 verwendet.

1.5 Förderungswerber

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.4) kommen grundsätzlich in Betracht:

1.5.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen³), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

Im Falle der Teilnahme an forstspezifischen Vorhabensarten muss der Betrieb nicht über landwirtschaftliche Flächen verfügen.

1.5.2 Sonstige Förderungswerber:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen⁴), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.5.3 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

³ Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

⁴ Siehe FN 3

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.6.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben (siehe Punkt 1.9.5.3 sowie Punkt 1.9.8.5).

1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.9.8.7 erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

1.6.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
3. als Pauschalfinanzierung – höchstens EUR 100 000 des öffentlichen Beitrags;
4. auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 - 4 erfolgt nach den vorhabensartenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil. Dabei kann auch die Zuschussgewährung gemäß Z 1 ausgeschlossen werden. Bei Fehlen derartiger Vorgaben ist nur die Zuschussgewährung gemäß Z 1 zulässig. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.7.8.3 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

1.7.2 Zusätzliche nationale Mittel zum Zuschuss können auch als Zinsenzuschuss gemäß den Vorgaben des Punktes 1.11 oder als Finanzinstrument gewährt werden.

1.7.3 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben

1.7.3.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

1.7.3.2 Beihilfenrelevante Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

1.7.3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

1.7.4 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;

4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
5. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten; dabei kann maximal vom Nettowert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes ausgegangen werden.
6. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti⁵, Rabatte etc.);
7. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet;
8. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
9. nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
10. Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.5.1).

1.7.5 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

1.7.5.1 Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 50.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

1.7.5.2 Nach Abschluss des Vorhabens erzielte Nettoeinnahmen

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine „de-minimis“-Beihilfe oder vereinbarte staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

1.7.5.3 Bei Vorhaben, die nicht den Bestimmungen gemäß Punkt 1.7.5.1 und 1.7.5.2 unterliegen, sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.5.4 Nähere Festlegungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 65 Abs. 8 sowie des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen mittels Arbeitsanweisung der Zahlstelle.

1.7.6 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

1.7.6.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden.

1.7.6.2 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die

⁵ Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 dieser Verordnung eingehalten werden.

1.7.6.3 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 genehmigt wurde, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die in der Genehmigung angeführten Bedingungen eingehalten werden.

1.7.6.4 Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von € 200.000,-.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.7.7 Förderung von Investitionen:

1.7.7.1 Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen förderbar:

1. Kosten für die Errichtung und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Grundankauf) inklusive der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Kosten, z. B. Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten; diese allgemeinen Kosten werden höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition gefördert.
2. Kosten für den Erwerb oder die Entwicklung von immateriellen Investitionsgütern (Computersoftware, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte),
3. Kosten für die Ausarbeitung von waldbezogenen Plänen.

1.7.7.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG⁶ anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.7.3 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.7.4 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere laut Arbeitsanweisung der Zahlstelle mögliche Methoden zu überprüfen (siehe auch Punkt 1.6.1).

Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben (siehe Beilage 14) und andere Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung und zur Abrechnung nach vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden können, werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW und der Zahlstelle festgelegt.

⁶ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF

Eine Abrechnung auf Grundlage dieser Pauschalkostensätze ist erst dann möglich, wenn sie im Rahmen des Programms LE 14-20 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

Die Bewilligende Stelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.7.7.5 Kosten für Grunderwerb dürfen gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur bis zu einem Ausmaß von 10 % der gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden; in Ausnahmefällen darf entsprechend den vorhabensartenspezifischen Vorgaben davon abgewichen werden.

1.7.7.6 Gebrauchte Investitionsgüter

Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

1.7.8 Förderung von Personalaufwand:

1.7.8.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.

1.7.8.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁷). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.7.8.3 Im Falle der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) sind als Bemessungskriterium für die Gehalts- und Lohnkosten inkl. Nebenkosten die Festlegungen für vergleichbare Tätigkeiten im jeweils heranzuziehenden Kollektivvertrag.

Im Fall der Abrechnung von Personalkosten nach einem Stundenteiler gemäß Art. 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist der Stundensatz aus der Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttolohnkosten durch 1776 Stunden zu berechnen.

1.7.8.4 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind mit einem Pauschalsatz in Höhe von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderbar.

1.7.8.5 Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

1.7.9 Förderung von Sachaufwand

1.7.9.1 Berechnungsgrundlage

⁷ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

- 1.7.9.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.
- 1.7.9.3 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.
- 1.7.9.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 handelt.
- 1.7.9.5 Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Vorhabens begleitende Investitionen erforderlich, können dafür anteilige Abschreibungskosten⁸ als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben, (maximal im gesamten Umsetzungszeitraum), unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.

1.8 Finanzierung der Förderung

1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

- 1.8.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist, unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.
- 1.8.1.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20 herangezogen.
- 1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

1.8.2 National finanzierte Zuschläge (top-ups)

In den im Besonderen Teil angeführten Fällen können zusätzliche nationale Förderungen in Form von Zuschlägen zu den in der Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen, jedoch höchstens bis zu den in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im staatlichen Beihilfenrecht festgelegten Höchstbeihilfebeträgen und Beihilfesätze gewährt werden („zusätzliche nationale Finanzierung“ iS von Art 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

⁸ Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen. § 7 EStG 1988 sieht die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie im Namen und auf Rechnung des BMLFUW betraut. Sie nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.9.2.2 Die Zahlstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern oder die AWS (ERP-Fonds) als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle betrauen. Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Vorhabensarten können diese Funktionen dem BMLFUW übertragen werden. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.

Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

1.9.2.3 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge,
4. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) und
5. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

1.9.3 LEADER-verantwortliche Landesstellen (LVL):

Als Teil der Bewilligenden Stelle (beim Landeshauptmann) hat die LVL insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme der Förderungsanträge gemäß 1.9.5.8
- Zuteilung des Förderungsantrages an eine von der Zahlstelle mit der Funktion der Bewilligung betraute Stelle auf Bundes- oder Landesebene bzw. fördertechnische Bearbeitung innerhalb der LEADER-verantwortlichen Landesstelle, falls diese selbst für die Bewilligung zuständig ist.

1.9.4 Forstliche Landesförderungskonferenz

1.9.4.1 Die forstliche Landesförderungskonferenz stimmt zumindest jährlich die forstfachlichen, naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Aspekte der forstlichen Förderung mit den jeweiligen Landesdienststellen sowie den Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975 ab und unterstützt die Bewilligende Stelle des jeweiligen Bundeslandes, die Zahlstelle und die Verwaltungsbehörde bei der Abwicklung der Förderung auf bestmögliche Art und Weise.

1.9.4.2 Aufgaben der forstlichen Landesförderungskonferenz im Rahmen des Programms LE 14-20 sind:

- Rückblick über das abgelaufene und Perspektiven über das aktuelle Jahr im Rahmen der forstlichen Förderung.
- So fern erforderlich, Festlegung von jährlichen oder mehrjährigen fachlichen Schwerpunktsetzungen inklusive deren fachlicher Spezifikation im Rahmen der Österreichischen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Es sind die Bestimmungen der Partnerschaftvereinbarung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde.

1.9.4.3 Die Beschlüsse der forstlichen Landesförderungskonferenz betreffend das Programm LE 14-20 sind vom BMLFUW zu genehmigen.

1.9.5 Förderungsanträge (Anträge auf Fördermittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014)

1.9.5.1 Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Zahlstelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden.

1.9.5.2 Die elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbringen) wird zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Dann gibt die Zahlstelle in geeigneter Weise die Modalitäten für eine elektronische Antragstellung bekannt.

1.9.5.3 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten inkl. Geburtsdatum),
2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens bei Investitionen),
3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl,
4. Angaben zur Größe des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen)
5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller,
6. Bankverbindung,
7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellte Formen von Partnerschaften,
8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe der Kosten ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.5.4 Gemeinschaftlicher Rahmenantrag

Bei den Vorhaben gemäß den Punkten 25, 26 und 28 ist eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftlichen Rahmenantrag“ möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellung im Wege eines „Gemeinschaftlichen Rahmenantrages“ stellt nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe dar.
- Die Antragstellung kann durch eine juristische Person, die selbst nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zugunsten von Personen, die jeweils die Förderungsvoraussetzungen erfüllen müssen (Begünstigte) erfolgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- Der Förderungswerber und der Begünstigte stehen in einer vertraglichen Beziehung, z. B. Vereinsmitgliedschaft
- Der Förderungswerber muss die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Antragstellung an dem jeweiligen Vorhaben im Antrag plausibel darstellen (z. B. Vereinszweck).
- Dem Gemeinschaftlichen Rahmenantrag ist die schriftliche Ermächtigung des Antragstellers zur Antragstellung durch den mit Name, Anschrift, Betriebsnummer bzw. Klientennummer identifizierten Begünstigten beigeschlossen, aus der auch hervorgeht, dass sich der Begünstigte verpflichtet die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, Kontrollen gemäß Punkt 1.10 zu ermöglichen und der Zahlstelle auch unmittelbar jederzeit darüber hinausgehend Unterlagen und Auskünfte bezüglich der Förderung zur Verfügung zu stellen.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Fördervorteil nachweislich und ungeschmälert an die Begünstigten weiter zu geben.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, im Fall der Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen durch die Begünstigten oder durch ihn selbst die Förderung gemäß Punkt 1.12 zurückzuzahlen.

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag ist maximal für den Zeitrahmen von eineinhalb Jahren zu stellen und umfasst nur eine Aktivität (Fördergegenstand) einer Vorhabensart.

Sind bei der Antragstellung die Aktionen der einzelnen Begünstigten noch nicht im Detail bekannt, sind diese spätestens vor der Umsetzung der Bewilligenden Stelle zu melden. Der Förderungsantrag muss jedoch bereits eine ausreichende Bestimmtheit aufweisen, um die Förderungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Auswahlkriterien prüfen zu können.

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag darf bei Waldbau- und Forstschutzmaßnahmen nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasst maximal den Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde.

Die Genehmigung eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags durch die Bewilligende Stelle ist dem BMLFUW mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung im Wege eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags besteht nicht.

1.9.5.5 Diese dem Förderungsantrag zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

Beruft sich eine andere Förderstelle bei der Gewährung einer gemäß dem Programm LE 14-20 ausschließlich aus Landesmitteln kofinanzierten Förderung auf die materiellen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie, so gilt der erste Unterabsatz hinsichtlich des Vertragspartners Bund nicht.

1.9.5.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.9.5.7 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger

spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

- 1.9.5.8 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsanträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
 2. Entgegennahme der Förderungsanträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk (Eingangsdatum und Paraphe) des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsantrags
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen
 4. Prüfung auf Vorliegen der Mindestinhalte und Protokollierung aller Förderungsanträge, welche diese Voraussetzung erfüllen und Mitteilung des positiven oder negativen Prüfergebnisses an Förderungswerber
 5. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.9.5.9 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.
- Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1. bis 5. hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.
- Die Übernahme der Ausfüllung des Förderungsantrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Förderungsantrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.9.5.10 Anbringen gemäß Punkt 1.9.5.11 und Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.
- 1.9.5.11 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsanträge und dürfen nicht angenommen werden:
- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person
 - Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
 - Zustelladresse
 - Kurzbezeichnung des Vorhabens
 - Unterschrift auf dem Antragsformular und auf der Verpflichtungserklärung
- 1.9.5.12 Mit der Annahme des Förderungsantrags wird die Festlegung eines Stichtags für die Kostenanerkennung bewirkt. Dieser Stichtag ist dem Förderungswerber möglichst innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Erledigung (bei angeführter E-Mail-Adresse kann elektronisch zugestellt werden) mitzuteilen.
- 1.9.5.13 Ist der angenommene Förderungsantrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.9.5.11 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungsantrag abzulehnen.

1.9.6 Beurteilung des Vorhabens

1.9.6.1 Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen:

- Zuordnung des Vorhabens zur beantragten Vorhabensart;
- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen (Zugangsvoraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen),
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.6.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe Besonderer Teil) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

1.9.6.3 Auswahlverfahren

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen bzw. durch die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigung bedingt erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die von der Verwaltungsbehörde vorhabensartspezifisch festgelegten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ des BMLFUW auf der Homepage des BMLFUW sowie der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben können von der Bewilligenden Stelle auf eine Warteliste gesetzt werden und an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme an weiteren Auswahlverfahren vorgesehen werden (siehe dazu die Festlegungen im o.a. Dokument).

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen sind abzulehnen. Dies gilt ebenso für Förderungsanträge, die auch im zweiten bzw. weiteren Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden.

1.9.7 Entscheidung über den Förderungsantrag

1.9.7.1 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande. Mit dem Genehmigungsschreiben sind auch eine Kopie des Förderungsantrages inkl. Verpflichtungserklärung und Vorgaben zum Zahlungsantrag zu übermitteln.

Das Genehmigungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
- Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
- im Falle einer de-minimis-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
- allenfalls zusätzlich gewährte Zinsenzuschüsse;
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens (maximal drei Jahre) sowie Fristen für Berichtspflichten und gegebenenfalls für die Vorlage des Zahlungsantrages;

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
- allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht dem Förderungswerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

- 1.9.7.2 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

1.9.8 Meldepflichten

- 1.9.8.1 Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.

- 1.9.8.2 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, ehestmöglich zu informieren.

- 1.9.8.3 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligende Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

- 1.9.8.4 Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 20 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

- 1.9.8.5 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

- 1.9.8.6 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

- 1.9.8.7 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

1.9.9 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

- 1.9.9.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2023 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen.

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden. Dies gilt nicht für die Beantragung der ersten Teilzahlung der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Die Bewilligende Stelle hat die Bestimmungen der Punkte 1.9.5.8 - 1.9.5.10 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können vom Förderungswerber innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden.

1.9.9.2 Einbringung im Wege des Mehrfachantrags-Flächen

Der Zahlungsantrag für flächenbezogene Vorhabensarten („Aufforstung und Anlage von Wäldern 8.1.1“ (nur Hektarprämie) sowie „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“) ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen bei der AMA in elektronischer Form gemäß § 3 der horizontalen GAP-Verordnung einzureichen.

Förderungswerber, die nicht in der Lage sind ihre Anträge unmittelbar selbst auf elektronischem Weg direkt bei der AMA einreichen, können sich der Landwirtschaftskammern bedienen.

1.9.9.3 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind

- die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen des Förderungswerbers hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.
- Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 lit b – d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die für die jeweilige Vorhabensart im Besonderen Teil und gegebenenfalls im Genehmigungsschreiben festgelegten Nachweise. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass tatsächlich die vom Förderungswerber angegebenen Aktivitäten durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

1.9.9.4 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung entstanden sind, sind vom Begünstigten der Bewilligenden Stelle zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszahlenden Förderbetrages zu berücksichtigen.

1.9.9.5 Alle mit dem Zahlungsantrag in Papierform vorgelegten Belege (Rechnungen sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen der Förderung der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 – 2020 berücksichtigt wurden.

1.9.9.6 Elektronische Belege dürfen von der Bewilligenden Stelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden. Die Bewilligende Stelle hat ihre mit der Zahlstelle akkordierten Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege zu veröffentlichen und im Genehmigungsschreiben darauf hinzuweisen.

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind jedenfalls zulässig.

1.9.9.7 Aussetzung der Förderung

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die Bewilligende Stelle hat gegenüber dem Förderungswerber eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

1.9.9.8 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

1.9.9.9 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-, Bundes- und Landesmittel.

1.9.9.10 Der Förderungswerber kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, sind nicht zulässig.

1.9.10 **Berichte:**

1.9.10.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.

1.9.10.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.10.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderungsanträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.

1.9.11 **Evaluierungsdaten**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben

1.9.12 **Weitere Festlegungen**

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Vorhabensarten finden sich im Besonderen Teil.

1.10 **Kontrolle und Prüfungen**

1.10.1 **Allgemeine Bestimmungen**

1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Verordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- 1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

- 1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

- 1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

- 1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.10.2 Verwaltungskontrollen

- 1.10.2.1 Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Die Bewilligenden Stellen haben die Verwaltungskontrollen anhand von Checklisten, die von der Zahlstelle vorhabensartspezifisch vorgegeben werden, durchzuführen.

- 1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter 5.000,- € (netto) im Bereich Waldbau und ansonsten unter 20.000,- € (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezugshabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

- 1.10.3.3 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

- 1.10.3.4 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

- 1.10.3.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.6 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Dem Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson ist die Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts zu gewähren. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.10.3.8 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

1.10.4 Ex-Post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 1.6.4 und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.

1.10.5 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Davon abweichend beginnt für die Vorhabensarten „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“ die 10-Jahresfrist mit dem Ende des Förderjahres zu laufen.
- 1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren. Sofern die Bestimmung gemäß Punkt 1.10.5.1 eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, ist diese anzuwenden.
- 1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Davon abweichend beginnt für die Vorhabensarten „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften 15.1.1“ und „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes 15.2.1“ die 10-Jahresfrist mit dem Ende des Förderjahres zu laufen.
- 1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1.11.1 Allgemeines

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

1.11.1.1 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor.

1.11.1.2 Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 1.11.1.3, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen.

1.11.1.3 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern mit dem Förderungswerber (Kreditnehmer) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:

Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn heranzuziehen.

1.11.2 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Bewilligende Stelle kann auf begründeten Antrag des Förderungswerbers im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren einräumen.

1.11.3 Verlängerung der Ausnützungsfrist eines AIK

Die Zusage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnützung eines förderbaren Kredites nach drei Jahren ihre Gültigkeit. Die Nichtausnützung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann vor Ablauf der Gültigkeit ein Ansuchen um Verlängerung der Ausnützungsfrist an die Bewilligende Stelle richten. In begründeten Fällen kann die Ausnützungsfrist höchstens um ein Jahr verlängert werden.

1.11.4 Abwicklung

1.11.4.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute genannt), und mit Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist.

1.11.4.2 Antragstellung

Förderungsanträge sind bei der jeweiligen für den Zuschuss zuständigen Bewilligenden Stelle einzureichen.

1.11.4.3 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

1.11.4.4 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese die auszahlungsrelevanten Daten an die Zahlstelle und eine unterzeichnete Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

1.11.4.5 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Auszahlungsermächtigungen können erteilt werden, wenn entsprechende saldierte Rechnungsbelege vorliegen und im Falle von Bauten der Baufortschritt nachgewiesen wurde.

Bei Bauinvestitionen mit anrechenbaren Gesamtkosten über EUR 30.000,- können Teilfreigaben erfolgen. Eine Teilauszahlungsermächtigung (max. 50 % des genehmigten AL-Kreditvolumens) ist nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes möglich.

1.11.4.6 Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen:

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bis max. ein Jahr über die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit hinaus von der Bewilligenden Stelle in Absprache mit dem Kreditinstitut genehmigt werden.

Das Ersuchen um Stundung oder Laufzeitverlängerung ist vor Fälligkeit der Rate der Bewilligenden Stelle vorzulegen und es ist das Ausmaß der Notlage betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW von der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

1.11.4.7 Verzichtsmeldungen

Wird das genehmigte Kreditvolumen nicht zur Gänze durch anrechenbare Kosten belegt, so ist über den dabei entstehenden Differenzbetrag eine Verzichtsmeldung abzugeben. Verzichtsmeldungen sind von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

1.11.4.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch eine Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten bedingt ist, gilt die Förderungszusage für den Übernehmer, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

12. der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und

13. es liegt die Zustimmung der Bewilligenden Stelle zum Vertragsbeitritt vor.

Der bisherige Förderungswerber haftet weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Eine Kreditübertragung ist von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

1.11.4.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszuzählung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle ist vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.11.4.10 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die geförderte Investition nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß Punkt 1.6.4, aber noch während der Kreditlaufzeit, nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Förderungswerber hat die Aufgabe der widmungsgemäßen Verwendung oder die Verwendungsänderung unverzüglich der Bewilligenden Stelle zu melden.

Abweichend von Punkt 1.6.4 beginnt die Nutzungsdauer bei einem Vorhaben, welches ausschließlich mit einem Zinsenzuschuss gefördert wird, mit dem Datum der letzten Auszahlungsermächtigung der Bewilligenden Stelle.

1.11.4.11 Rückforderung eines Zinsenzuschusses

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.12. Ist ein Rückforderungstatbestand für einen Zuschuss zu einer Investition gegeben, gilt dieser auch für den Zinsenzuschuss, der zusätzlich zum Zuschuss gewährt wurde.

1.12 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderungswerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde.

Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt auch die Vorlage falscher Nachweise und die Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen ohne Vorlage der erforderlichen Informationen) wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

1.12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

1.12.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

1.12.2.4 (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

1.12.3 Modalitäten

1.12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder GAP 1 - Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

1.12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.12.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.12.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

1.13 Datenverwendung

1.13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.13.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Einrichtungen (insbesondere Kontrollstelle und Lebensmittelbehörde) der Bewilligenden Stelle jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen für die Vorhabensarten „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ benötigt.

1.13.4 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Vorhabensarten anzuwenden, soweit in dieser Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.21 Anwendbarkeit

- 1.21.1 Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.
- 1.21.2 Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.
- 1.21.3 Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.